

Satzung der Genossenschaft Ginsterbusch eG

Präambel

1. Das Ziel der Genossenschaft ist gemeinschaftliches, selbstverwaltetes und eigenverantwortliches Leben, Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen.
2. Gegenüber Einzelinteressen haben Merkmale Vorrang, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten und Stabilität, nachbarschaftliches Wohnen, nachhaltige Einbindung in das Wohnquartier bei größtmöglichen Freiräumen für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder abzielen.
3. Ein Aspekt der Genossenschaft ist es, den ihr anvertrauten Grund und Boden dauerhaft einer spekulativen und allein renditeorientierten Nutzung zu entziehen und dieses nachhaltig und ökologisch zu bewirtschaften.
4. Der genossenschaftliche Wohnraum soll dauerhaft als selbstbestimmter, preisgünstiger Wohnraum für die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Genossenschaft lautet

Ginsterbusch e.G.

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dahlenburg OT Riecklingen
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Satzung ins Genossenschaftsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 2

Zweck, Gegenstand

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

2. Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine, preisgünstige, selbstbestimmte, dauerhaft gesicherte und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören auch Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
3. Weiterer Gegenstand der Genossenschaft ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung; die Erbringung von Dienstleistungen im ländlichen Raum, insbesondere Leistungen im Bereich der Landschaftsgestaltung und des Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege; die gemeinsame Bewirtschaftung eigener und der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitglieder; Nutzung erneuerbarer Energien und deren Vermarktung.
4. Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Gründung eigener Unternehmen, wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen bestimmt sind.
5. Die Beschäftigung von Nichtmitgliedern sowie die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder sind zugelassen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden,
 - a) die in der Genossenschaft wohnen oder arbeiten oder dort wohnen oder arbeiten wollen oder
 - b) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung entscheidet. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- c) Kündigung (§ 5)
- d) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6),
- e) Tod eines Mitgliedes (§ 7),
- f) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- g) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteil(e) seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr kündigen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Tod eines Mitgliedes

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft eines Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

1. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - d. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,

- e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f. es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - h. die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen, es sei denn es handelt sich um Mitglieder an denen die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat oder investierende Mitglieder,
5. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder der Generalversammlung können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
7. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
8. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder der Generalversammlung sein.
9. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Generalversammlungsbevollmächtigten einlegen. Die Entscheidung des Bevollmächtigten der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig.
10. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung /Mindestkapital

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorräte anteilig abgezogen werden.
4. Bei der Auseinandersetzung gelten 90 % des in der maßgeblichen Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft i.S.d. § 8a GenG, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens für den Anteil ausgesetzt, der zur Unterschreitung des Mindestkapitals führen würde. Auseinandersetzungsguthaben mehrerer ausscheidender Mitglieder werden anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinanderguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, jeweils anteilig und frühere Jahrgänge vor späteren.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, sich an Verlangen von 10% der nutzenden Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen, rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten, die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu

fördern, den Bestimmungen des GenG, der Satzung der Genossenschaft und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüssen nachzukommen, die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen, der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind die in seinem Eigentum bzw. Miteigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Genossenschaft zur Pacht anzubieten

§12

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Der Bevollmächtigte der Generalversammlung kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der nutzenden Mitglieder.
3. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet wurden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der nutzenden Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 3) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
9. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
10. Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.
11. Die Mitglieder können Stimmrechtvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
12. Die Versammlungsleitung übernimmt der Bevollmächtigte der Generalversammlung.
13. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Bevollmächtigten und bestimmt jeweils ihre Anzahl und deren Amtszeit. Weitere Beschlussgegenstände ergeben sich aus der Satzung und dem Gesetz. Darüber hinaus beschließt die Generalversammlung insbesondere auch über alle Arten von Grundstückseigenschaften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 500,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000,00 Euro.
14. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 13

Bevollmächtigter

1. Solange die Genossenschaft weniger als 21 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Aufsichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden solange durch die Generalversammlung gem. den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes wahrgenommen.

2. Die Generalversammlung wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die ihm nach dem Gesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben übernimmt. Der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Er ist an Weisungen durch die Generalversammlung gebunden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, solange die Genossenschaft weniger als 21 Mitglieder hat, sonst aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Genossenschaft durch dieses vertreten, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Generalversammlung kann die Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
3. Der Vorstand führt die Genossenschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, ist er an Weisungen der Generalversammlung gebunden, Bei mehr als 20 Mitgliedern bedarf er der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - b) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 500 € übersteigt,
 - c) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen,
 - d) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Mitglieder des Vorstands können durch den Bevollmächtigten, nach dessen Ermessen vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften enthoben werden.

6. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bereits vor Eintragung in das Genossenschaftsregister Geschäfte im Rahmen des Unternehmensgegenstands zu tätigen.

§ 15 Beiräte

1. Die Generalversammlung kann für bestimmte Zwecke Beiräte bestellen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist auszuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist, mit welchen Themen er sich beschäftigt und wie seine Zusammenarbeit mit den Organen der Genossenschaft strukturiert ist.

§ 16 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 Euro. .
2. Die Pflichtbeteiligung beträgt:
 - a) Für die Mitgliedschaft 1 Geschäftsanteil.
 - b) Für nutzende Mitglieder 40 Geschäftsanteile.
 - c) Für investierende Mitglieder ein Geschäftsanteil. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
3. Die übernommen Pflichtanteile sind sofort nach Zulassung in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann für nutzende Mitglieder nach § 15 Abs. 2b) Ratenzahlungen zulassen. In diesem Fall müssen 50% der Pflichtanteile sofort nach der Zulassung, der Rest innerhalb von 2 Jahren eingezahlt werden.
4. Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Genossenschaftswohnungen und -räumen und Einrichtungen von einer Beteiligung mit weiteren Anteilen abhängig gemacht wird. Dabei kann je nach Art und Umfang der Nutzung eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden (z.B. Landbestellung, Atelierflächen). Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren. Diese weiteren Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann mit dem Mitglied eine Ratenzahlungsvereinbarung über die Einzahlung dieser Anteile

abschließen, in diesem Fall müssen sie jedoch spätestens innerhalb von 1 Jahr voll eingezahlt sein.

5. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs.4 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
6. Die Mitglieder können sich freiwillig mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied alle bis auf den zuletzt neu übernommenen Geschäftsanteil vollständig eingezahlt hat.
7. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes
9. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder der Genossenschaft haften in Höhe der von ihnen übernommenen Geschäftsanteile. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft müssen noch ausstehende Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile geleistet werden.
10. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld in Höhe von max. einem Geschäftsanteil festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 17

Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder mittels Reduzierung der Geschäftsguthaben auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im

Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
3. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden, soweit es sich nicht um den Bestand eines Mietverhältnisses handelt.
2. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen. Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterschreiben, sind auszuschließen.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Internetseite der Ginsterbusch eG..
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.